

**Büro Saarlouis:**

Hohenzollernring 6  
66740 Saarlouis

Tel: 06831 / 48974-0

Fax: 06831 / 48974-40

E-Mail: dr.geiben@geiben.de

Internet: www.geiben.de

**Themen dieser Ausgabe:**

- Achtung! Forderungsverjährung zum Jahresende (Seiten 1 und 3)
- Aktuelles aus dem Arbeitsrecht
- Rechtsprechung zum Verkehrsrecht (Seite 2)

 **Kurzmitteilungen zur aktuellen Rechtsprechung:**

**WEG Recht:**

**Regelungskompetenz der Wohnungseigentümer hinsichtlich des Sondernutzungsrechts**

Das OLG München hat in einem Urteil vom 03.04.2007 (AZ: 34 Wx 25/07, 34 Wx 025/07) entschieden, dass auch der konkrete Gebrauch eines in der Teilungserklärung bestimmten Sondernutzungsrechts der Regelungskompetenz durch die Wohnungseigentümer unterliegt. Es handle sich um eine zulässige Gebrauchsregelung. Im konkreten Fall ging es um den Beschluss der Wohnungseigentümer, der die Ein- und Ausfahrt zu Stellplätzen ab 21.00 Uhr beschränkte. Diese Stellplätze waren einem Teileigentümer einer als Laden ausgewiesenen Einheit zur ausschließlichen Nutzung zugewiesen. Ein solcher Eigentümerbeschluss ist nach dem OLG München wirksam.

 **Thema Verjährung: Vorsicht bei offenen Forderungen!**

Auch wenn die jeweiligen Verjährungsfristen unterschiedlich sind: Jede Forderung verjährt!

Dies können Sie jedoch verhindern, wenn Sie **verjährungshemmende Maßnahmen** ergreifen.

Dazu gehören z.B. der Antrag auf **Erlass eines Mahnbescheides** oder die **Einreichung einer Klage** gegen den säumigen Schuldner. Da

seit der Schuldrechtsreform 2002 die **regelmäßige Verjährungsfrist von drei Jahren** jeweils mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist, beginnt, **verjähren Forderungen im Regelfall auch zum Jahresende.**



**Weitere Verjährungsfristen haben wir für Sie in einer Übersicht auf Seite 3 dieses Newsletters zusammengestellt.**

Prüfen Sie also rechtzeitig, bei welchen Ihrer noch offenen Forderungen die Verjährung droht!

Bei der Prüfung der Fristen und bei der Geltendmachung Ihrer Forderungen zur Hemmung der Verjährung sind wir Ihnen gerne behilflich.

**Arbeitsrecht:**

**Neues zur Beweislast bei Teilzeitarbeit**

Gemäß § 8 Abs. 4 **Teilzeitbefristungsgesetz** kann ein Arbeitgeber den Antrag eines Arbeitnehmers auf Verringerung der Arbeitszeit nur ablehnen, wenn betriebliche Gründe entgegenstehen. Diese Gründe muss der Arbeitgeber nach einem aktuellen Urteil des Bundesarbeitsgerichts (08.05.2007, AZ: 9 AZR 1112/06) darlegen und beweisen. Der Arbeitnehmer soll bei seinem Antrag auf Verringerung der Arbeitszeit eine bestimmte Verteilung der Arbeitszeit vorschlagen. Tut er dies nicht, kann der Arbeitgeber die Verteilung der Arbeitszeit in Ausübung seines Direktionsrechts nach billigem Ermessen festlegen (§ 106 Satz 1 Gewerbeordnung). Will der Arbeitgeber die Reduzierung dennoch

gänzlich ablehnen, muss er daher darlegen und beweisen, dass die der Verringerung entgegenstehenden betrieblichen Gründe nicht durch die Anordnung einer anderen Arbeitszeitverteilung unter Ausübung seines Direktionsrechts beseitigt werden können.

**Personalakte - Aufbewahrung von Gesundheitsdaten**

In einer neueren Entscheidung hat das Bundesarbeitsgericht (Urteil vom 12.09.06; Az.: 9 AZR 271/06) folgenden Leitsatz aufgestellt:

Soweit sensible Gesundheitsdaten eines Arbeitnehmers in die Personalakte des Arbeitgebers aufgenommen werden dürfen, hat der Arbeitnehmer Anspruch darauf, dass dies unter Berücksichtigung seiner Interessen geschieht. Der Arbeitgeber ist daher verpflichtet, diese Daten in besonderer

Weise aufzubewahren und zwar wegen der Gewährleistung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts.

Die zur Personalakte genommenen Gesundheitsdaten sind vor unbefugter zufälliger Kenntnisnahme durch Einschränkung des Kreises der Informationsberechtigten zu schützen. Verstößt ein Arbeitgeber gegen diese Grundsätze, hat der Arbeitnehmer einen Anspruch darauf, dass der Arbeitgeber ausreichende Maßnahmen zum Schutz dieser sensiblen Gesundheitsdaten vor unbefugter Einsichtnahme, z. B. durch Aufbewahrung in einem verschlossenen Umschlag, ergreift.

Bei einem berechtigten Anlass kann jedoch jede vom Arbeitgeber ermächtigte Person diesen Umschlag öffnen, den Anlass vermerken und die Daten einsehen.



## Verkehrsrecht:

### Wildwechsel

Ein Kraftfahrer, der mit seinem Fahrzeug einem die Fahrbahn überquerenden Fuchs ausweicht, handelt nicht grundsätzlich grob fahrlässig, jedenfalls dann nicht, wenn er reflexartig dem Tier nach rechts ausweicht, dabei die Leitplanke streift und dadurch den von ihm geführten Mietwagen beschädigt (BGH, Urteil vom 1.7.2007, Az. XII ZR 197/05).

### Überschreitung der Autobahnrichtgeschwindigkeit

Wer durch eine an sich erlaubte Geschwindigkeit von 200 km/h einen Verkehrsunfall mit verursacht, hat allein wegen seiner Betriebsgefahr einen hohen Mithaftungsanteil zu tragen. Dies können 50 % sein, wenn dem Unfallgegner ein Verschulden ebenfalls nicht nachzuweisen ist (OLG Koblenz, Urteil vom 8.1.2007, Az. 12 U 1181/05).

Bei einer weniger deutlichen Überschreitung der Autobahnrichtgeschwindigkeit (130 km/h), hier 150 km/h, kommt eine Kürzung der eigenen Ansprüche des schneller als 130 km/h fahrenden Unfallbeteiligten noch nicht in Betracht (OLG München, Urteil vom 2.2.2007, Az. 10 U 4976/06).

### Parken bei starkem Gefälle

Nach einem Urteil des OLG Karlsruhe vom 8.3.2007 (Az. 19 U 127/06) handelt derjenige Autofahrer grob fahrlässig, der seinen PKW bei einem 10 %igen Gefälle abstellt, ohne den Rückwärtsgang oder den ersten Gang einzulegen.

## Verkehrsrecht in der Praxis

### Helmpflicht für Radfahrer?

Obwohl es bisher keine gesetzliche Helmpflicht für Radfahrer gibt, kommt diese nun durch die „Hintertür“ der **schadensersatzrechtlichen Rechtsprechung** auf die Velobnutzer zu.

So hat das OLG Düsseldorf durch Urteil vom 12.2.2007 (Az. I-1 U 182/06) entschieden, dass der Umstand, dass für Radfahrer keine gesetzliche Verpflichtung zum Tragen eines Fahrradhelms besteht, der Annahme eines Mitverschuldens für den Radfahrer bei einem Verkehrsunfall mit Kopfverletzungen grundsätzlich nicht entgegensteht.

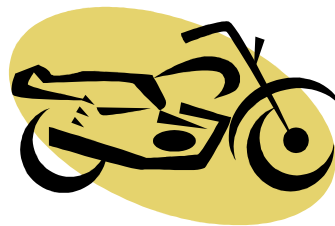
Dabei sollte man nach dem Urteil des OLG beachten, dass man von einem „Freizeitfahrer“ ohne sportliche Ambitionen nicht ohne weiteres verlangen kann, zu seinem eigenen Schutz einen Fahrradhelm zu tragen, während die Lage bei besonders gefährdeten Radfahrergruppen, wie Radsport treibenden Rennradfahrern, anders zu beurteilen ist.

### Kinder im Straßenverkehr

Nach einem Urteil des OLG Saarbrücken vom 18.7.2006 (Az. 4 U 239/05) ist ein Erziehungsberechtigter nicht dazu verpflichtet, sein zweijähriges Kind ständig an der Hand zu halten, wenn dieses auf einem Bürgersteig neben einer befahrenen Straße geht. **Das Kind ist nur in besonderen Gefahrensituationen an der Hand zu nehmen.**

In diesem Fall war die Mutter ihrem Kind, das auf die Straße gelaufen war, nachgerannt. Dabei hatte sie nicht auf ein heranahendes Fahrzeug geachtet. Beide wurden schwer verletzt.

Das Gericht sah darin eine reflexartige Reaktion der Mutter, die kein Mitverschulden begründete.



Den PKW-Fahrer traf daher die volle Haftung für die Schäden von Mutter und Kind.

Anders verhält es sich, wenn ein vierjähriges Kleinkind mit dem Kinderfahrrad auf dem Gehweg fährt.

Nach einem Urteil des AG München vom 25.9.2006 (Az. 332 C 27974/05) ist die Aufsichtsperson verpflichtet, in unmittelbarer Nähe auf das Kind zu achten, damit durch sofortiges Eingreifen Unfälle vermieden werden können. Hier hatten die Eltern für den Schaden an einem geparkten PKW wegen der Verletzung ihrer Aufsichtspflicht aufzukommen.

Erziehungsberechtigte verletzen Ihre Aufsichtspflicht nach einem Urteil des AG Nordhorn vom 10.2.2005 (Az. 3 C 1673/04) auch dann, wenn sie ihren achtjährigen Sohn unbeaufsichtigt im öffentlichen Verkehrsraum Fahrrad fahren lassen, ohne das Verhalten des Kindes im Straßenverkehr überprüft zu haben.

### Aktuelles aus dem Verkehrsstrafrecht

#### Neues Alkoholverbot für Fahranfänger

Seit dem 1.8.2007 gilt für Fahranfänger eine 0-Promille-Grenze.

Nach § 24c Absatz 1 des Straßenverkehrsgesetzes handelt nunmehr ordnungswidrig, wer in der Probezeit nach § 2a oder vor Vollendung des 21. Lebensjahres als Führer eines KFZ im Straßenverkehr alkoholische Getränke zu sich nimmt oder die Fahrt antritt, obwohl er unter der Wirkung eines solchen Getränks steht.

#### Kein „Augenblicksversagen“ bei Tempo 132 km/h statt erlaubter 70 km/h

Ein Autofahrer kann sich bei einem derart deutlichen Geschwindigkeitsverstoß nicht auf ein sog. Augenblicksversagen durch Übersehen des entsprechenden Verkehrsschildes berufen. Das OLG Karlsruhe (Beschluss vom 22.6.2007, Az. 1 Ss 25/07) hat das angeordnete zweimonatige Fahrverbot bestätigt.

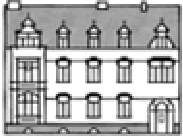
#### Bagatellgrenzen — Unfallschäden bei Unfallflucht

Nach einem Urteil des OLG Nürnberg vom 24.1.2007 (Az. 2 St OLG Ss 300/06) scheidet eine Strafbarkeit wegen Verkehrsunfallflucht dann aus,

wenn der am Fahrzeug des Unfallgegners entstandene Schaden den Betrag von 50,- € nicht übersteigt. Damit wurde dieser Schwellenwert der inzwischen eingetretenen Teuerung angepasst.

In solchen Grenzfällen ist jedoch Vorsicht geboten. Zum einen ist die diesbezügliche Rechtsprechung regional unterschiedlich und zum anderen sind Schäden an Fahrzeugen erfahrungsgemäß für den Laien nur schwer einzuschätzen.

Daher empfiehlt es sich, auch bei (scheinbaren) Bagatellunfällen den Unfall von der Polizei aufnehmen zu lassen. Dies ist seit Jahresanfang auch wieder möglich.



## Die wichtigsten Verjährungsfristen im Überblick

**3 Jahre** beträgt die **regelmäßige Verjährungsfrist (§ 195 BGB)**. Diese Frist gilt grundsätzlich (sofern nicht Sondervorschriften greifen) für alle Ansprüche, die im täglichen (Geschäfts-) Leben entstehen (z.B. **Kaufpreisansprüche, Mietzinsansprüche, Werklohnansprüche**). Dabei kommt es nicht darauf an, ob es sich bei dem Anspruchsgegner um einen Kaufmann oder Verbraucher handelt.

Auch Ansprüche auf **Zinsen** und erbrechtliche **Pflichtteilsansprüche (§ 2332 BGB)** verjähren innerhalb dieser **dreijährigen Verjährungsfrist**.

Der Lauf der **Verjährungsfrist beginnt** mit dem **Schluss des Jahres, in dem der jeweilige Anspruch entstanden ist** und in dem der Gläubiger zudem Kenntnis von dem Anspruch erhielt. Besonderheiten gelten bei Pflichtteilsansprüchen.

---

**6 Monate** beträgt die **Verjährungsfrist** bei besonderen **Schadensersatzansprüchen** z.B. aus **Miete** und **Leihe** wegen Veränderung/Verschlechterung der Sache.

Die **Verjährungsfrist beginnt** mit dem **Rückerhalt** der Sache.

**1 Jahr** beträgt die **Verjährungsfrist** bei **Fracht-** und **Speditionskosten**.

Die **Verjährungsfrist beginnt** mit der **Ablieferung der Ware**.

**2 Jahre** beträgt die **Verjährungsfrist** bei **Mängelansprüchen** aus **Kauf-** und **Werkverträgen**.

Die **Verjährungsfrist beginnt** mit der **Ablieferung bzw. Abnahme**.

**5 Jahre** beträgt die Frist bei **Mängelansprüchen** bei **Bauwerken** und **eingebauten mangelhaften Sachen**, jedoch **nur 4 bzw. 2 Jahre bzw. 1 Jahr**, wenn die Geltung der VOB/B vereinbart wurde.

Die **Verjährungsfrist beginnt** mit der **Übergabe bzw. Abnahme**.

**30 Jahre** beträgt die **Verjährungsfrist** bei **Herausgabeansprüchen** aus **Eigentum** und **anderen dinglichen Rechten, familien- und erbrechtlichen Ansprüchen, rechtskräftig festgestellten Ansprüchen** (titulierten Ansprüchen), **Ansprüchen aus vollstreckbaren Vergleichen oder vollstreckbaren Urkunden, Ansprüchen, die durch die im Insolvenzverfahren erfolgte Feststellung vollstreckbar geworden sind**.

Die **Verjährungsfrist beginnt** am **Tag der Entstehung des Anspruchs**.

---

### Neubeginn der Verjährung

Gemäß **§ 212 BGB** beginnt die Verjährung in folgenden **beiden Fällen** erneut: 1) **Schuldner erkennt** den Anspruch **durch Abschlagszahlung, Zinszahlung, Sicherheitsleistung** oder in anderer Weise **an**. 2) **Vornahme** bzw. **Beantragung gerichtlicher** oder **behördlicher Vollstreckungshandlung**.

Die Verjährung beginnt mit dem auslösenden Ereignis in voller gesetzlicher Länge neu zu laufen.

---

### Hemmung der Verjährung

Gemäß **§ 203 ff. BGB** wird die Verjährung durch **folgende Maßnahmen** gehemmt: 1) Erhebung einer **Leistungs- oder Feststellungsklage** 2) Erhebung einer **Klage auf Erteilung der Vollstreckungsklausel** oder **auf Erlass des Vollstreckungsurteils** 3) Zustellung des **Mahnbescheids** 4) **Anmeldung** des Anspruchs **im Insolvenzverfahren** 5) Veranlassung der Bekanntgabe des erstmaligen Antrags auf Gewährung von Prozesskostenhilfe.

**Hemmung bedeutet**, dass der Lauf der Verjährungsfrist während des Hemmungstatbestandes angehalten wird. Nach Ablauf des hemmenden Ereignisses läuft die verbleibende Verjährungsfrist bis zum Ende weiter, der vor dem hemmenden Ereignis verstrichene Zeitraum kommt dem Schuldner zugute.